

II-513 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
X. Gesetzgebungsperiode

10.12.1964

128/A

A n t r a g

der Abgeordneten Libal, Dr. Gorbach und Genossen,
 betreffend eine Abänderung des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957.

-.-.-.-.-

Der Nationalrat wolle beschliessen:

Bundesgesetz vom, mit dem das Kriegsopferversorgungsgesetz 1957
 abgeändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Kriegsopferversorgungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 152, wird abgeändert wie folgt:

1. § 11 hat zu lauten:

"§ 11. (1) Die Grundrente beträgt monatlich bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von

30 v.H.	66 S,
40 v.H.	90 S,
50 v.H.	216 S,
60 v.H.	288 S,
70 v.H.	402 S,
80 v.H.	480 S,
90 v.H. und mehr	1000 S.

(2) Die Grundrente nach Abs. 1 ist vom Ersten des Monates an, in dem männliche Schwerbeschädigte das 60. und weibliche Schwerbeschädigte das 55. Lebensjahr vollenden, um 42 S zu erhöhen."

2. Im § 12 haben die Abs. 2 und 3 zu lauten:

"(2) Die Zusatzrente beträgt monatlich bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von

50 v.H.	282 S,
60 v.H.	348 S,
70 v.H.	426 S,
80 v.H.	504 S,
90 v.H. und mehr	550 S.

(3) Die Zusatzrente nach Abs. 2 ist nur insoweit zu zahlen, als das monatliche Einkommen (§ 13) der Schwerbeschädigten ohne Berücksichtigung der Grundrente bis 31. Dezember 1965 den Betrag von 1450 S, von diesem

128/A

- 2 -

Zeitpunkt an die Höhe der ihm bei Erwerbsunfähigkeit zustehenden Beschädigtenrente (Grundrente und Zusatzrente nach Abs. 2, jedoch ohne Berücksichtigung der Erhöhung nach Abs. 4 und nach § 11 Abs. 2) nicht erreicht; diese Grenze erhöht sich, falls Kinderzulagen und Frauenzulage (§§ 16, 17) gebühren, um deren Betrag."

3. Im § 16 Abs. 1 ist die Zahl 70 durch die Zahl 84 zu ersetzen.

4. § 17 hat zu lauten:

"§ 17. Den verheirateten Schwerbeschädigten gebührt, solange sie für die Ehefrau zu sorgen haben, zur Zusatzrente eine Frauenzulage. Diese beträgt monatlich 84 S. Die Frauenzulage wird auf Antrag geleistet."

5. Im § 18 hat Abs. 2 zu lauten:

"(2) Die Höhe der Pflegezulage ist nach der Schwere des Leidenszustandes und nach dem für die Pflege und Wartung erforderlichen Aufwand abgestuft; sie beträgt monatlich in der Stufe

I	800 S,
II	1200 S,
III	1600 S,
IV	2150 S,
V	2700 S."

6. Im § 20 ist die Zahl 200 durch die Zahl 250 zu ersetzen.

7. Im § 35 Abs. 2 sind die Zahlen 210, 170, 130 und 75 durch die Zahlen 252, 204, 156 und 90 zu ersetzen.

8. Im § 35 Abs. 3 sind die Zahlen 255 und 210 durch die Zahlen 306 und 252 zu ersetzen.

9. Im § 38 hat Abs. 2 zu lauten:

"(2) Der Anspruch auf Witwenversorgung lebt frühestens nach Ablauf des der Berechnung des Abfertigungsbetrages zugrunde gelegten Zeitraumes auf Antrag wieder auf, wenn die neue Ehe durch Tod des Ehegatten oder durch Scheidung oder Aufhebung aufgelöst oder für nichtig erklärt wurde und die Auflösung der Ehe nicht aus dem alleinigen oder überwiegenden Verschulden der Ehefrau erfolgte oder bei Nichtigserklärung der Ehe die Ehefrau als schuldlos anzusehen ist, wenn und insolange ihr aus dieser Ehe kein den notwendigen Lebensunterhalt deckender Anspruch auf Versorgung (Unterhalt) erwachsen ist und sie die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt."

10. Im § 42 Abs. 1 hat der erste Satz zu lauten:

"Die Waisenrente beträgt monatlich für einfach verwäiste Waisen 180 S und für Doppelwaisen 360 S."

128/A

- 3 -

11. Im § 46 Abs. 1 hat der erste Satz zu lauten:

"Die Elternteilrente beträgt monatlich 185 S, die Elternpaarrente monatlich 370 S."

12. Im § 52 Abs. 3 hat Z. 1 zu lauten:

"1. Die Einstellung oder Herabsetzung einer Beschädigtenrente wegen Zunahme des Grades der Erwerbsfähigkeit wird mit dem Ablauf des Monates wirksam, der auf die Zustellung des Bescheides folgt, mit dem die Veränderung rechtskräftig ausgesprochen wird;"

13. Im § 52 ist als Abs. 4 anzufügen:

"(4) Die Einstellung oder Herabsetzung einer Beschädigtenrente wegen Zunahme des Grades der Erwerbsfähigkeit ist nicht mehr zulässig, wenn der Beschädigte seit mindestens zehn Jahren einen ununterbrochenen Anspruch auf Beschädigtenrente auf Grund eines rechtskräftigen Bescheides hat."

14. Im § 66 ist die Zahl 75 durch die Zahl 90 zu ersetzen.

15. § 109 hat zu lauten:

"§ 109. Alle Rentenempfänger haben Anspruch auf eine jährlich am 1. Mai und 1. November - im Jahre 1965 am 1. Juni und 1. November - fällig werdende Sonderzahlung in der Höhe der ihnen am Fälligkeitstage zustehenden Rentengebührenisse (§ 6 Abs. 1 Z. 1 und Abs. 2 Z. 1)."

Artikel II.

(1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Juni 1965 in Kraft.

(2) Die Änderungen auf Grund des Artikels I sind mit Wirkung vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes von Amts wegen durchzuführen, wenn der Versorgungsberechtigte zu diesem Zeitpunkt Anspruch auf eine betreffende Versorgungsleistung hat.

Artikel III.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung betraut.

- . - . - . - . -

In formeller Hinsicht wolle der Antrag dem Ausschuss für soziale Verwaltung zugewiesen werden.

- . - . - . - . -

128/A

- 4 -

Begründung

Die Rentenleistungen nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz haben seit der letzten, durch das Bundesgesetz vom 17. Dezember 1959, BGBl. Nr. 289, erfolgten allgemeinen Neuregelung der Rentensätze eine empfindliche Einbusse ihres Kaufkraftwertes erlitten. Durch spätere Novellen zum KOVG., insbesondere durch die Novelle vom 26. November 1963, BGBl. Nr. 282, konnte eine Erhöhung der Rentenleistungen nur für einen unverhältnismässig kleinen Kreis der Anspruchsberechtigten erzielt werden. Eine allgemeine Neuregelung der Kriegsopferrenten, die den Bedürfnissen der Kriegsopfer Rechnung trägt, ist daher dringend notwendig. Bei den Verhandlungen über den Bundesvoranschlag 1965 wurde diese Tatsache dadurch gewürdigt, dass in dem von der Bundesregierung dem Nationalrat zur Genehmigung vorgelegten Voranschlagsentwurf 1965 ein zusätzlicher Betrag von 152 Mill. S aufgenommen wurde, der für Verbesserungen der Rentenleistungen und für die Auszahlung der vollen 14. Monatsrente an alle rentenberechtigten Kriegsopfer verwendet werden soll.

Der vorliegende Gesetzentwurf berücksichtigt die Vorschläge der Zentralorganisation der Kriegsopferverbände Österreichs über die Neufestsetzung der Rentensätze im KOVG. Er enthält ferner die Vorschrift, dass alle Rentenempfänger ab 1965 im Mai und November eines jeden Jahres (im Jahre 1965 ausnahmsweise im Juni und November) eine Sonderzahlung in der Höhe einer Monatsrente ausbezahlt erhalten, sowie Änderungen des Kriegsopferversorgungsgesetzes betreffend das Wiederaufleben des Anspruches wiederverheirateter Kriegerwitwen auf Witwenversorgung und über die Neubemessung der Beschädigtenrente bei Änderung im Zustand der anerkannten Dienstbeschädigung.

Zu den einzelnen Bestimmungen wird folgendes bemerkt:

Die Ziffern 1 bis 8, 10 und 11 des Artikels I enthalten die neuen Rentensätze für die Beschädigten- und Hinterbliebenenrenten einschliesslich der Pflegezulagen (und damit auch der Blindenzulagen) und der Führhundzulage entsprechend den Vorschlägen der Interessenvertretung der Kriegsopfer.

Die Änderung des § 38 Abs. 2 KOVG. durch Artikel I Z. 9 stellt klar, dass der Anspruch auf Witwenversorgung nicht nur bei Scheidung, Aufhebung oder Nichtigerklärung der neuen Ehe, sondern auch beim Tod des Ehegatten wieder auflebt. Dies ging aus der bisherigen Fassung dieser Bestimmung nur mittelbar hervor.

Artikel I Z. 12 stellt im Interesse der Rechtssicherheit klar, dass eine Beschädigtenrente wegen einer Besserung im Zustand der anerkannten Dienstbeschädigung erst nach Eintritt der Rechtskraft des Änderungsbe-

128/A

- 5 -

scheidet eingestellt oder herabgesetzt werden darf.

Durch Artikel I Z. 13 wird eine unbillige Härte beseitigt, die den erwerbsgeminderten Beschädigten vielfach daraus erwächst, dass infolge langjähriger Minderung der Erwerbsfähigkeit ihr berufliches Fortkommen beeinträchtigt war und auch bei einer späteren Besserung des Leidenszustandes die eingetretene Benachteiligung im Erwerbsleben weiterhin, insbesondere wegen des inzwischen erreichten höheren Lebensalters des Beschädigten, fortwirkt. In solchen Fällen soll die Beschädigtenrente - es handelt sich hiebei praktisch nur um die Grundrente - nicht mehr eingestellt oder herabgesetzt werden.

Die Regelung im Artikel I Z. 14 betrifft die halbjährlich auszuzahlenden Renten im bisherigen Höchstbetrag von 75 S monatlich und ist wegen der Erhöhung der Beschädigtengrundrente entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 40 v.H. und der Witwenrente der niedersten Kategorie erforderlich.

Mit Artikel I Z. 15 wird die gesetzliche Grundlage für die Auszahlung einer 14. Monatsrente für alle rentenberechtigten Kriegsopfer geschaffen. Derzeit hat der grössere Teil der Rentenempfänger nur Anspruch auf eine halbe 14. Monatsrente. Die Auszahlungstermine werden auf das Kalenderjahr besser verteilt (bisher Oktober und Dezember). Die Sonderregelung für das Jahr 1965 ist mit Rücksicht auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle erforderlich.

Durch Artikel II Abs. 2 wird angeordnet, dass die am 1. Juni 1965 in Anweisung stehenden Renten von Amts wegen auf der Grundlage der geänderten Rentensätze und der damit im Zusammenhang stehenden erhöhten Einkommengrenzen neu zu bemessen sind. Neu entstehende Rentenansprüche sind durch Antrag der betreffenden Versorgungsberechtigten geltend zu machen; die Zuerkennung erfolgt in diesen Fällen frühestens ab Antragsmonat.

-.-.-.-.-

Der durch die gegenständlichen gesetzlichen Änderungen bedingte finanzielle Mehraufwand findet im Bundesvoranschlag 1965 seine Deckung.

-.-.-.-.-